

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 6. November 1972

126. Stück

- 396.** Verordnung: Änderung der Dampfkesselverordnung
- 397.** Verordnung: Rentenanpassung in der Kriegsoferversorgung für das Kalenderjahr 1973
- 398.** Verordnung: Prüfung für den höheren auswärtigen Dienst
- 399.** Verordnung: Durchschnitt der von den Beamten des Dienststandes im Jahre 1970 bezogenen Nebengebühren, die nach dem Nebengebühreuzulagengesetz Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuß begründen
- 400.** Verordnung: Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1973
- 401.** Verordnung: Änderung der Verordnung über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Instituten
- 402.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 13 Seefelder Schnellstraße und der B 171 Tiroler Straße im Bereich der Gemeinde Zirl
- 403.** Achte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

396. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik und des Bundesministers für Finanzen vom 22. September 1972, mit der die Dampfkesselverordnung geändert wird

Auf Grund des Art. 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, in der Fassung des § 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1948 wird verordnet:

Die Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 94/1957 und 187/1967 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 55 hat zu lauten:

„(1) Druckbehälter sind, sofern sie nicht vom Geltungsbereich des Abschnittes IV ausgenommen sind (§ 28), vor ihrer Inbetriebnahme im Inlande einer Bauprüfung (Überprüfung) und sofern sich aus § 56 Abs. 8 und 9 nicht anderes ergibt, einer ersten Erprobung mittels Wasserdruckes zu unterziehen sowie durch regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen weiterhin zu überwachen (§§ 56 und 57).“

2. Dem § 56 werden die folgenden drei Absätze angefügt:

„(7) Bei Druckbehältern, deren festgesetzter höchster Betriebsdruck (Abblasedruck des Sicher-

heitsventiles oder sonstiger Sicherheitsvorrichtungen) gleich oder kleiner als 70% des rechnungsmäßigen höchstzulässigen Betriebsdruckes ist, kann von der Vornahme der Druckprobe bei jeder zweiten Hauptuntersuchung abgesehen werden, wenn das Überwachungsorgan dies im Hinblick auf den Erhaltungszustand auf Grund der inneren Untersuchung als zulässig findet und der rechnungsmäßige höchstzulässige Betriebsdruck in der Bescheinigung (§ 55 Abs. 2) vermerkt ist.

(8) Bei Sicherheitsbehältern von Kernkraftwerken, d. s. Druckbehälter, in denen Atomreaktor-Druckgefäße eingeschlossen sind, hat der Landeshauptmann auf Antrag mit Bescheid die Bewilligung zu erteilen, daß die Erprobungen mittels Luftdruckes durchgeführt werden, wenn innerhalb des nach der Größe des Druckbehälters und des anzuwendenden Luftdruckes erfahrungsgemäß sich ergebenden Gefahrenbereiches eine widerrechtliche Beschädigung fremden Eigentums nicht zu erwarten ist. Vor Beginn der Druckprobe ist sicherzustellen, daß sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten. Die Anordnung der bei der Druckprobe verwendeten Meßgeräte muß eine Feststellung der Werte ohne Anwesenheit von Personen im Gefahrenbereich gestatten.

(9) Zur Erprobung von Druckbehältern können als Druckmittel statt Wasser auch andere Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55° C verwendet werden, deren Siedepunkt bei Atmosphärendruck über der Raumtemperatur

liegt. Druckbehälter, die zur Füllung mit Sauerstoff, N-Oxiden oder Preßluft bestimmt sind, dürfen nicht mit brennbaren Flüssigkeiten erprobt werden.“

Moser

Androsch

397. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 13. Oktober 1972 über die Rentenanpassung in der Kriegsoferversorgung für das Kalenderjahr 1973

Auf Grund des § 63 Abs. 1 und 7 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 258/1967 und 163/1972 wird verordnet:

Artikel I

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 245/1972 für das Kalenderjahr 1973 mit 1,090 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1973 auch im Bereich des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 verbindlich.

Artikel II

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1973 an die Stelle der im Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 genannten Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der im Bundesgesetz BGBl. Nr. 163/1972 sowie in der Verordnung BGBl. Nr. 386/1971 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. Im § 11 Abs. 1 statt 1601 S mit 1745 S;
2. im § 11 Abs. 2 statt 66 S mit 72 S;
3. im § 11 a Abs. 4 statt 84 S mit 92 S, statt 194 S mit 211 S, statt 331 S mit 361 S, statt 497 S mit 542 S, statt 692 S mit 754 S;
4. im § 12 Abs. 2 statt 823 S mit 897 S;
5. im § 12 Abs. 3 statt 931 S mit 1015 S, statt 1007 S mit 1098 S, statt 1082 S mit 1179 S;
6. im § 14 Abs. 1 statt je 100 S mit je 109 S, statt 200 S mit 218 S, statt 300 S mit 327 S;
7. im § 16 Abs. 1 statt 127 S mit 138 S;
8. im § 17 statt 127 S mit 138 S;
9. im § 18 Abs. 4 statt 1517 S mit 1654 S und vom 1. Juli 1973 an mit 2357 S, statt 2276 S mit 2481 S und vom 1. Juli 1973 an mit 3535 S, statt 3680 S mit 4011 S und vom 1. Juli 1973 an mit 4714 S, statt 4675 S mit 5096 S und vom 1. Juli 1973 an mit 5894 S, statt 5669 S mit 6179 S und vom 1. Juli 1973 an mit 7071 S;
10. im § 20 statt 373 S mit 407 S;
11. im § 35 Abs. 2 statt 463 S mit 505 S, statt 328 S mit 358 S, statt 250 S mit 273 S, statt 142 S mit 155 S;

12. im § 42 Abs. 1 statt 289 S mit 315 S, statt 575 S mit 627 S;
13. im § 46 Abs. 2 statt 2094 S mit 2282 S, statt 2498 S mit 2723 S, statt 2149 S mit 2342 S, statt 2609 S mit 2844 S;
14. im § 46 Abs. 3 statt 760 S mit 828 S, statt 1062 S mit 1158 S, statt 300 S mit 327 S, statt 450 S mit 491 S;
15. im § 46 b Abs. 1 statt je 100 S mit je 109 S, statt 200 S mit 218 S, statt 300 S mit 327 S;
16. im § 47 Abs. 2 statt 3733 S mit 4069 S, statt je 1494 S mit je 1628 S;
17. im § 56 Abs. 3 statt 583 S mit 635 S, statt 300 S mit 327 S;
18. im § 73 Abs. 1 statt 140 S mit 153 S, statt 27 S mit 29 S;
19. im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 statt 44 S mit 48 S, statt 68 S mit 74 S, statt 90 S mit 98 S.

Artikel III

1. Die gemäß § 11 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 aus den Hundertsätzen des Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte errechneten und gerundeten Grundrentenbeträge werden wie folgt festgestellt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von	vom 1. Jänner 1973 bis 30. Juni 1973	vom 1. Juli 1973 an
30 v. H.	mit 136 S	mit 158 S
40 v. H.	mit 182 S	mit 209 S
50 v. H.	mit 404 S	mit 470 S
60 v. H.	mit 530 S	mit 595 S
70 v. H.	mit 831 S	mit 896 S
80 v. H.	mit 1066 S	mit 1134 S

2. Die gemäß § 42 Abs. 3 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 errechneten und gerundeten Beträge (Erhöhung der Waisenrente) werden wie folgt festgestellt:

- a) Nach § 42 Abs. 3 lit. a und c mit 873 S,
- b) nach § 42 Abs. 3 lit. b und c mit 1387 S.

3. Die gemäß § 46 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 aus den Hundertsätzen des Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte errechneten und gerundeten Beträge der Elternrente werden wie folgt festgestellt:

- a) Die Elternteilrente mit 355 S, vom 1. Juli 1973 an mit 489 S,
- b) die Elternpaarrente mit 712 S, vom 1. Juli 1973 an mit 907 S.

Häuser

398. Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1972 betreffend die Prüfung für den höheren auswärtigen Dienst

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243/1970, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 167/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den höheren auswärtigen Dienst ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Klausurarbeiten über je ein Thema aus dem Gebiete der diplomatischen Staatengeschichte oder des Völkerrechtes (in französischer Sprache) und der Wirtschaftspolitik (in englischer Sprache).

(2) Die beiden schriftlichen Arbeiten dürfen nicht länger als je vier Stunden dauern.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz und die Grundzüge der übrigen Verwaltungsverfahrensgesetze;
2. Diplomatische Staatengeschichte (in französischer Sprache abzulegen);
3. Völkerrecht (nach Wahl des Kandidaten in deutscher, französischer oder englischer Sprache abzulegen);
4. Internationales Privatrecht;
5. Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik (in englischer Sprache abzulegen);
6. Konsularwesen.

§ 4. (1) Die Prüfungskommission ist beim Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu errichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des höheren auswärtigen Dienstes und österreichische Hochschulprofessoren bestellt werden.

(3) Die Prüfungssenate haben einschließlich des Vorsitzenden, der ein Beamter des höheren auswärtigen Dienstes sein muß, aus fünf Mitgliedern zu bestehen.

§ 5. (1) Diese Prüfungsverordnung tritt mit 1. Dezember 1972 in Kraft.

(2) Die Besondere Prüfungsvorschrift für den höheren auswärtigen Dienst, die im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 25. April 1953 kundgemacht und durch das Bundesgesetz BGBl.

Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben wurde, tritt gemäß Art. III Abs. 3 der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 mit Ablauf des 30. November 1972 außer Kraft.

Kirchschläger

399. Verordnung der Bundesregierung vom 17. Oktober 1972 über den Durchschnitt der von den Beamten des Dienststandes im Jahre 1970 bezogenen Nebengebühren, die nach dem Nebengebühreuzulagengesetz Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuß begründen

Auf Grund des § 17 Abs. 3 des Nebengebühreuzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, der §§ 45 und 64 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 486/1971 und der §§ 48 und 66 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 487/1971 wird verordnet:

Der Durchschnitt der Nebengebühren im Sinne des § 17 Abs. 3 des Nebengebühreuzulagengesetzes beträgt:

1. in der Verwendungsgruppe A (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung) 10.430 S,
2. in der Verwendungsgruppe B (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung) 7.476 S,
3. in der Verwendungsgruppe C (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung) 5.110 S,
4. in der Verwendungsgruppe D (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung) 4.550 S,
5. in der Verwendungsgruppe E (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung) 2.184 S,
6. in der Verwendungsgruppe P 1 (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung) 5.488 S,
7. in der Verwendungsgruppe P 2 (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung) 4.438 S,
8. in der Verwendungsgruppe P 3 (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung) 7.448 S,

9. in der Verwendungsgruppe P 4 (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung) 4.186 S,

10. in der Verwendungsgruppe P 5 (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung) 2.408 S,

11. in der Verwendungsgruppe P 6 (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung) 2.296 S,

12. in der Verwendungsgruppe A des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung 7.238 S,

13. in der Verwendungsgruppe B des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung 7.770 S,

14. in der Verwendungsgruppe C des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung 5.600 S,

15. in der Verwendungsgruppe D des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung 5.446 S,

16. in der Verwendungsgruppe E des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung 3.388 S,

17. in der Verwendungsgruppe P 1 des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung 2.618 S,

18. in der Verwendungsgruppe P 2 des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung 3.248 S,

19. in der Verwendungsgruppe P 3 des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung 3.682 S,

20. in der Verwendungsgruppe P 4 des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung 3.668 S,

21. in der Verwendungsgruppe P 5 des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung 4.382 S,

22. in der Verwendungsgruppe P 6 des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung 0 S,

23. in der Gruppe der Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten .. 17.864 S,

24. in der Gruppe der Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst .. 434 S,

25. in der Gruppe der Hochschulprofessoren 14.770 S,

26. in der Gruppe der Hochschulassistenten 9.576 S,

27. in der Verwendungsgruppe LPA .. 24.528 S,

28. in der Verwendungsgruppe L 1 .. 26.292 S,

29. in den Verwendungsgruppen L 2 a 1 und L 2 b 1 (L 2 V) 12.852 S,

30. in den Verwendungsgruppen L 2 a 2, L 2 b 2 und L 2 b 3 (L 2 HS und L 2 B) 22.050 S,

31. in der Verwendungsgruppe L 3 .. 5.754 S,

32. in der Verwendungsgruppe S 1 .. 6.650 S,

33. in der Verwendungsgruppe S 2 (S 3) 3.612 S,

34. in der Verwendungsgruppe W 1 .. 8.932 S,

35. in der Verwendungsgruppe W 2 .. 7.420 S,

36. in der Verwendungsgruppe W 3 .. 6.524 S,

37. in der Verwendungsgruppe H 1 .. 7.210 S,

38. in der Verwendungsgruppe H 2 .. 5.810 S.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weih	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg		Leodolter

400. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 17. Oktober 1972 über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1973

Auf Grund des § 24 c und des § 46 b Abs. 1 und 7 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 336/1965, 260/1967 und 165/1972 wird verordnet:

Artikel I

Für das Kalenderjahr 1973 werden festgestellt:
1. Die Aufwertungsfaktoren nach § 24 a des Heeresversorgungsgesetzes

für Einkommen im Jahre	mit dem Faktor
1954	2,787
1955	2,700
1956	2,578
1957	2,472
1958	2,405
1959	2,352
1960	2,178
1961	2,021
1962	1,865
1963	1,742
1964	1,628
1965	1,506
1966	1,415
1967	1,322
1968	1,254
1969	1,171
1970	1,090

2. die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage nach § 24 b des Heeresversorgungsgesetzes mit 2268 S und 9407 S.

Artikel II

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 245/1972 für das Kalenderjahr 1973 mit 1,090 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1973 auch im Bereiche des Heeresversorgungsgesetzes verbindlich.

Artikel III

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1973 an die Stelle der im Heeresversorgungsgesetz genannten Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der im Bundesgesetz BGBl. Nr. 165/1972 und in der Verordnung BGBl. Nr. 387/1971 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. Im § 26 a Abs. 4 statt 84 S mit 92 S, statt 194 S mit 211 S, statt 331 S mit 361 S, statt 497 S mit 542 S, statt 692 S mit 754 S;
2. im § 26 b Abs. 1 statt je 100 S mit je 109 S, statt 200 S mit 218 S, statt 300 S mit 327 S;
3. im § 27 Abs. 4 statt 1517 S mit 1654 S und vom 1. Juli 1973 an mit 2357 S, statt 2276 S mit 2481 S und vom 1. Juli 1973 an mit 3535 S, statt 3680 S mit 4011 S und vom 1. Juli 1973 an mit 4714 S, statt 4675 S mit 5096 S und vom 1. Juli 1973 an mit 5894 S, statt 5669 S mit 6179 S und vom 1. Juli 1973 an mit 7071 S;
4. im § 29 statt 373 S mit 407 S;
5. im § 30 Abs. 2 statt 3733 S mit 4069 S, statt je 1494 S mit je 1628 S;
6. im § 46 Abs. 1 statt je 100 S mit je 109 S, statt 200 S mit 218 S, statt 300 S mit 327 S;
7. im § 52 Abs. 1 statt 140 S mit 153 S, statt 27 S mit 29 S;
8. im § 69 Abs. 1 statt 223 S mit 243 S;
9. im Abschnitt VII Abs. 1 Z. 1 bis 3 der Anlage zu §§ 15 und 16 statt 44 S mit 48 S, statt 68 S mit 74 S, statt 90 S mit 98 S. *)

Häuser

401. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 20. Oktober 1972, mit der die Verordnung über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Instituten geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 297/1968 und 228/1972 sowie auf Grund des Art. II Abs. 2 des Bundes-

gesetzes BGBl. Nr. 228/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

ARTIKEL I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 1. September 1968, BGBl. Nr. 339, über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Instituten in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 308/1970 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung hat zu lauten:

„Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 1. September 1968 über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Lehranstalten und Berufspädagogischen Instituten“.

2. An die Stelle des bisherigen Artikels III treten folgende Bestimmungen:

„ARTIKEL III

Soweit die Unterrichtsgegenstände an den Berufspädagogischen Lehranstalten nicht in den Anlagen 1 bis 6 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer erfaßt sind, werden sie in die Lehrverpflichtungsgruppen I bis VI (§ 2 Abs. 1 des genannten Gesetzes) wie folgt eingereiht:

Lehrverpflichtungsgruppe I

1. Einführung in die Pädagogik
2. Erziehungs- und Unterrichtslehre
3. Grundzüge der Geschichte der Pädagogik, insbesondere der Berufspädagogik, Geschichte des österreichischen Schulwesens
4. Pädagogische Psychologie
5. Pädagogisches Seminar
6. Pädagogische Soziologie
7. Religion
8. Seminar für Schulrechtskunde
9. Schulrechtskunde

Lehrverpflichtungsgruppe II

1. Anatomie und Physiologie
2. Ernährungswirtschaft und Ernährungstechnik
3. Fertigungslehre
4. Fremdenverkehrslehre und Fremdenverkehrspolitik
5. Hygiene
6. Physiologie und Biochemie der Ernährung
7. Rechnungswesen der Fertigungsbetriebe

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 561/1973.

8. Seminar für Ernährungslehre, Lebensmittel- und Diätikunde
9. Seminar für Gesundheitslehre und Arbeits-hygiene
10. Seminar für Materialienkunde und Textilchemie
11. Soziologie und Ökonomie der Haushalte und der Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe
12. Technik im Haushalt und im hauswirtschaftlichen Betrieb
13. Textilchemie und Textiltechnologie

Lehrverpflichtungsgruppe III

1. Angewandte Fertigungslehre
2. Chemotechnische Übungen
3. Fachkundliches Seminar
4. Kulturgeschichte der Mode
5. Methodik
6. Praxis der Ernährungswirtschaft und Ernährungstechnik
7. Schulpraktische Übungen
8. Seminar für Fachzeichnen
9. Seminar für Schnittkonstruktion
10. Seminar über den Einsatz von Unterrichtsmitteln
11. Staatsbürgerkunde
12. Wirtschaftliche Bildung

Lehrverpflichtungsgruppe IV

1. Aktzeichnen
2. Haushaltsführung mit praktischen Übungen
3. Modisch-bildnerisches Zeichnen
4. Seminar für Modellarbeit
5. Verzierungstechnik

Lehrverpflichtungsgruppe V

1. Kunsthandwerkliche Übungen
2. Proseminar für Modellarbeit
3. Seminar für Freizeit- und Festgestaltung
4. Servierkunde
5. Übungen aus Gartenbau

ARTIKEL IV

Soweit die Unterrichtsgegenstände an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Lehramtsprüfung für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen, die an Berufspädagogischen Instituten geführt werden, nicht in den Anlagen 1 bis 6 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer erfaßt sind, werden sie in die Lehrverpflichtungsgruppen I bis VI (§ 2 Abs. 1 des genannten Gesetzes) wie folgt eingereiht:

Lehrverpflichtungsgruppe I

1. Ergänzung der fachlichen Ausbildung
2. Erziehungslehre
3. Grundzüge der Geschichte der Pädagogik, insbesondere der Berufspädagogik
4. Pädagogische Psychologie
5. Pädagogische Soziologie
6. Religion (Grundfragen der religiösen Selbst- und Fremderziehung)
7. Seminar für religiöse Fragen
8. Unterrichtslehre

Lehrverpflichtungsgruppe II

1. Betriebswirtschaftslehre
2. Pädagogische Übungen
3. Rechtskunde
4. Schul- und Arbeitshygiene
5. Sprach- und Sprecherziehung

Lehrverpflichtungsgruppe III

1. Methodik und Schulpraxis
2. Schulpraktische Übungen
3. Staatsbürgerkunde
4. Volkswirtschaftslehre

Lehrverpflichtungsgruppe IV

1. Leibeserziehung
2. Musische Erziehung

ARTIKEL V

Soweit die Unterrichtsgegenstände an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Lehrbefähigungsprüfung für hauswirtschaftliche Berufsschulen, die an Berufspädagogischen Instituten geführt werden, nicht in den Anlagen 1 bis 6 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer erfaßt sind, werden sie in die Lehrverpflichtungsgruppen I bis VI (§ 2 Abs. 1 des genannten Gesetzes) wie folgt eingereiht:

Lehrverpflichtungsgruppe I

1. Ergänzung der fachlichen Ausbildung
2. Erziehungs- und Unterrichtslehre
3. Geschichte des berufsbildenden Schulwesens
4. Pädagogische Psychologie
5. Pädagogische Soziologie
6. Schulrechtskunde

Lehrverpflichtungsgruppe II

- Sprach- und Sprecherziehung

Lehrverpflichtungsgruppe III

1. Allgemeine Rechtskunde
2. Methodik und Schulpraxis
3. Schulpraktische Übungen
4. Staatsbürgerkunde
5. Volkswirtschaftslehre

ARTIKEL VI

Soweit die Unterrichtsgegenstände an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Lehramtsprüfung für Lehrer des gewerblichen Fachunterrichtes an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (ausgenommen die Fachrichtungen Damenkleidermacher, Herrenkleidermacher, Wäsche-warenerzeugung und Kunststicken), die an Berufspädagogischen Instituten geführt werden, nicht in den Anlagen 1 bis 6 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer erfaßt sind, werden sie in die Lehrverpflichtungsgruppen I bis VI (§ 2 Abs. 1 des genannten Gesetzes) wie folgt eingereiht:

Lehrverpflichtungsgruppe I

1. Betriebslehre
2. Ergänzung der fachlichen Ausbildung
3. Erziehungs- und Unterrichtslehre
4. Grundzüge der Geschichte der Pädagogik, insbesondere der Berufspädagogik
5. Pädagogische Psychologie
6. Pädagogische Soziologie
7. Religion (Grundfragen der religiösen Selbst- und Fremderziehung)
8. Schulrechtskunde
9. Seminar für religiöse Fragen
10. Sprach- und Sprecherziehung

Lehrverpflichtungsgruppe II

1. Betriebskunde
2. Jugendkundliches Seminar

Lehrverpflichtungsgruppe III

1. Allgemeine Rechtskunde
2. Arbeitshygiene und Unfallverhütung
3. Methodik und Schulpraxis
4. Schulpraktische Übungen
5. Staatsbürgerkunde
6. Volkswirtschaftslehre

Lehrverpflichtungsgruppe IV

1. Leibeserziehung
2. Musische Erziehung

ARTIKEL VII

Soweit die Unterrichtsgegenstände an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Lehrbefähigungsprüfung für den praktischen Fachunterricht für Lehrer des gewerblichen Fachunterrichtes an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (ausgenommen die Fachrichtungen Damenkleidermacher, Herrenkleidermacher, Wäsche-warenerzeugung und Kunststicken), die an Berufspädagogischen Instituten geführt werden, nicht in den Anlagen 1 bis 6 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer erfaßt sind, werden sie in die Lehrverpflichtungsgruppen I bis VI (§ 2 Abs. 1 des genannten Gesetzes) wie folgt eingereiht:

gungsprüfung für den praktischen Fachunterricht für Lehrer des gewerblichen Fachunterrichtes an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (ausgenommen die Fachrichtungen Damenkleidermacher, Herrenkleidermacher, Wäsche-warenerzeugung und Kunststicken), die an Berufspädagogischen Instituten geführt werden, nicht in den Anlagen 1 bis 6 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer erfaßt sind, werden sie in die Lehrverpflichtungsgruppen I bis VI (§ 2 Abs. 1 des genannten Gesetzes) wie folgt eingereiht:

Lehrverpflichtungsgruppe I

1. Betriebslehre
2. Ergänzung der fachlichen Ausbildung
3. Erziehungs- und Unterrichtslehre
4. Grundzüge der Geschichte der Pädagogik, insbesondere der Berufspädagogik
5. Pädagogische Psychologie
6. Pädagogische Soziologie
7. Religion (Grundfragen der religiösen Selbst- und Fremderziehung)
8. Schulrechtskunde
9. Seminar für religiöse Fragen
10. Sprach- und Sprecherziehung

Lehrverpflichtungsgruppe II

1. Betriebskunde
2. Jugendkundliches Seminar

Lehrverpflichtungsgruppe III

1. Allgemeine Rechtskunde
2. Arbeitshygiene und Unfallverhütung
3. Methodik und Schulpraxis
4. Schulpraktische Übungen
5. Staatsbürgerkunde
6. Volkswirtschaftslehre

Lehrverpflichtungsgruppe IV

1. Leibeserziehung
2. Musische Erziehung

ARTIKEL VIII

Soweit die Unterrichtsgegenstände an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Lehramtsprüfung für Stenotypie und Phonotypie (Kurz-schrift, Maschinschreiben einschließlich Phono- typie und Stenotypie- und Phonotypie-Übungen) an mittleren und höheren Schulen, die an Berufspädagogischen Instituten geführt werden nicht in den Anlagen 1 bis 6 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer erfaßt sind, werden sie in die Lehrverpflichtungsgruppen I bis VI (§ 2 Abs. 1 des genannten Gesetzes) wie folgt eingereiht:

Lehrverpflichtungsgruppe I

1. Einführung in das Schul- und Dienstrecht
2. Erziehungslehre
3. Grundzüge der Geschichte der Pädagogik, insbesondere der Berufspädagogik
4. Pädagogische Psychologie
5. Pädagogische Soziologie
6. Religion (Grundfragen der religiösen Selbst- und Fremderziehung)
7. Seminar für religiöse Fragen
8. Unterrichtslehre

Lehrverpflichtungsgruppe II

1. Elemente der Betriebswirtschaftslehre
2. Pädagogische Übungen
3. Sprach- und Sprecherziehung

Lehrverpflichtungsgruppe III

1. Besondere Sprechtechnik der Stenotypie und Phonotypie
2. Fremdsprachige Stenotypie
3. Kurzschrift (einschließlich Geschichte, Systemkunde, Methodik und Schulpraxis)
4. Maschinenkunde und Elemente der Bürotechnik
5. Maschinschreiben (einschließlich Methodik und Schulpraxis)
6. Schul- und Arbeitshygiene
7. Staatsbürgerkunde
8. Stenotypie und Phonotypie (einschließlich Methodik und Schulpraxis)
9. Volkswirtschaftslehre

Lehrverpflichtungsgruppe IV

Leibeserziehung

ARTIKEL IX

Die nachstehend durch § 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer nicht erfaßten Nebenleistungen an Berufspädagogischen Lehranstalten und Berufspädagogischen Instituten sind im nachstehenden Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen:

- a) als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II die Studienberatung;
- b) als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II die Verwaltung der Lehrmittelsammlung für
 - aa) betriebswirtschaftliche und staatsbürgerkundliche Unterrichtsgegenstände;
 - bb) fachtheoretische Unterrichtsgegenstände;

c) als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe V die Verwaltung der Lehrmittelsammlung für fachpraktische Unterrichtsgegenstände.“

3. Der bisherige Artikel IV erhält die Bezeichnung „Artikel X“.

ARTIKEL II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1971 in Kraft.

Sinowatz

402. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 20. Oktober 1972 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 13 Seefelder Schnellstraße und der B 171 Tiroler Straße im Bereich der Gemeinde Zirl

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der S 13 Seefelder Schnellstraße und der B 171 Tiroler Straße im Bereich der Gemeinde Zirl wird wie folgt bestimmt:

Der neu herzustellende Abschnitt der Straßenstrasse der S 13 Seefelder Schnellstraße beginnt bei Projekt-km 0,430, etwa 240 m flußaufwärts der bestehenden Martinsbühler Innbrücke im Bereich des Grundstückes 2401/1, KG Zirl, kreuzt die B 171 Tiroler Straße bei Projekt-km 0,650 und verläuft weiter in nordwestlicher Richtung zum Ehnbach. Im Bereich der Kreuzung der S 13 Seefelder Schnellstraße mit der B 171 Tiroler Straße wird diese geringfügig in Richtung Norden verlegt.

Die Trasse der S 13 Seefelder Schnellstraße führt sodann weiter südlich des Kalvarienberges in westlicher Richtung entlang des Hangfußes, überquert den Schloßbach bei Projekt-km 2,200 und mündet bei Projekt-km 2,445 in die Trasse der S 13 Seefelder Schnellstraße (§ 33 Abs. 5 BStG 1971).

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßenstrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung und bei der Gemeinde Zirl aufliegenden Planunterlagen zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf die von der künftigen Straßenstrasse betroffenen Grundstücke Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

403.

Nachdem die Achte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT), welche also lautet:

EIGHTH PROCÈS-VERBAL EXTENDING THE DECLARATION ON THE PROVISIONAL ACCESSION OF TUNISIA	HUITIÈME PROCÈS-VERBAL PROROGÉANT LA VALIDITÉ DE LA DÉCLARATION CONCERNANT L'ACCESSION PROVISOIRE DE LA TUNISIE	(GATT) (Übersetzung) ACHTE NIEDERSCHRIFT (PROCÈS-VERBAL) BETREFFEND DIE VERLÄNGERUNG DER DEKLARATION ÜBER DEN VORLÄUFIGEN BEITRITT TUNESIENS
<p>The parties to the Declaration of 12 November 1959 on the Provisional Accession of Tunisia to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "the Declaration" and "the General Agreement", respectively),</p>	<p>Les parties à la Déclaration du 12 novembre 1959 concernant l'accession provisoire de la Tunisie à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce (instruments ci-après dénommés « la Déclaration » et « l'Accord général », respectivement),</p>	<p>Die Vertragsparteien der Deklaration vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgenden als „die Deklaration“ bzw. als „das Allgemeine Abkommen“ bezeichnet),</p>
<p>ACTING pursuant to paragraph 6 of the Declaration,</p>	<p>AGISSANT en conformité du paragraphe 6 de la Déclaration,</p>	<p>IN ANWENDUNG der Ziffer 6 der Deklaration,</p>
<p>AGREE that:</p>	<p>SONT CONVENUES que:</p>	<p>KOMMEN ÜBEREIN wie folgt:</p>
<p>1. The validity of the Declaration is extended by changing the date in paragraph 6 to "31 December 1973".</p>	<p>1. La validité de la Déclaration est prorogée, la date mentionnée au paragraphe 6 étant remplacée par la date du « 31 décembre 1973 ».</p>	<p>1. Die Geltung der Deklaration wird durch Ersetzung des Datums in Ziffer 6 durch das Datum „31. Dezember 1973“ verlängert.</p>
<p>2. This Procès-Verbal shall be deposited with the Director-General to the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by Tunisia and by the participating governments. It shall become effective between the Government of Tunisia and any participating government as soon as it shall have been accepted by the Government of Tunisia and such government.</p>	<p>2. Le présent Procès-verbal sera déposé auprès du Directeur général des PARTIES CONTRACTANTES à l'Accord général. Il sera ouvert à l'acceptation, par voie de signature ou autrement, de la Tunisie et des gouvernements participants. Il prendra effet entre le gouvernement de la Tunisie et tout gouvernement participant dès que le gouvernement de la Tunisie et ledit gouvernement participant l'auront accepté.</p>	<p>2. Diese Niederschrift wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Sie steht zur Annahme, durch Unterzeichnung oder in anderer Weise, durch Tunesien und durch die teilnehmenden Regierungen offen. Sie tritt zwischen der Regierung Tunesiens und einer teilnehmenden Regierung in Kraft, sobald sie von der Regierung Tunesiens und von dieser Regierung angenommen worden ist.</p>
<p>3. The Director-General shall furnish a certified copy of this Procès-Verbal and a notification of each acceptance thereof to the Government of Tunisia and to each contracting party to the General Agreement.</p>	<p>3. Le Directeur général délivrera copie certifiée conforme du présent Procès-verbal au gouvernement de la Tunisie et à chaque partie contractante à l'Accord général et leur donnera notification de toute acceptation dudit Procès-verbal.</p>	<p>3. Der Generaldirektor übermittelt eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift und eine Mitteilung über jede Annahmeerklärung an die Regierung Tunesiens und an jede Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens.</p>

DONE at Geneva this ninth day of November, one thousand nine hundred and seventy-one in a single copy in the English and French languages, both texts being authentic.

FAIT à Genève, le neuf novembre mil neuf cent soixante et onze, en un seul exemplaire en langues française et anglaise, les deux textes faisant également foi.

GESCHEHEN zu Genf am neunten November neunzehnhunderteinundsiebzig in einer einzigen Urschrift in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident diese Niederschrift für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 25. Juli 1972

Der Bundespräsident:

Jonas

Der Bundeskanzler:

Kreisky

Der Bundesminister für Finanzen:

Androsch

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft:

Weihls

Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie:

Staribacher

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Kirchschläger

Die vorliegende Niederschrift ist gemäß ihrer Z. 2 für Österreich am 18. September 1972 in Kraft getreten.

Kreisky